

1978

M

388  
161





1308/11  
Von Gottes Gnaden, Wir August Christian  
Friedrich, regierender Fürst zu Anhalt, Herzog zu  
Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien,  
Herr zu Bernburg und Zerbst &c. &c. Großkreuz des  
Königl. Ungarischen St. Stephani-Ordens, auch Sr.  
Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät General-Feldwacht-  
meister von der Cavallerie &c. Entbieten Unserer Regierung,  
Consistorio, denen von der Ritterschaft, Beamten, Justitiariis,  
Stadträtthen, und die sonst Gerichte zu verwalten haben, Unsern  
Gruß und Gnade zuvor, und fügen hiermit zu wissen:

83  
Nachdem bereits Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden, we-  
gen so vielfältig eingegangener Beschwerden über den langweiligen Aufent-  
halt der Prozesse in Unsern Landen, und damit verknüpften Kostenaufwand,  
auch wegen verschiedener gegen die Proceß-Ordnung eingeschlichener Miß-  
bräuche die guten Gesinnungen gehabt, solchen Mißbräuchen und Beschwer-  
den abzuhelfen, dieses aber dem ohngeachtet gänzlich unterblieben, und dann  
wir gleichfalls nichts mehr wünschen, als daß jene auf jetzt noch fort dau-  
ernde Beschwerden zum Besten Unserer getreuen Unterthanen und der pro-  
cessirenden Theile, gänzlich eingestellt und sie jederzeit die prompteste Ju-  
stizpflege zu gewarten haben mögen; Als verordnen Wir hiermit folgen  
des:



I.

ad Tit. I. der Proceß : Ordnung.

Wenn bei Unserer Regierung über Unter-Gerichte wegen verweigerter oder verzogener Justiz, oder sonst in andere Wege Beschwerde geführt wird, und die Sache nicht so qualificirt ist, daß Mandata S. C. ertheilet werden können, sondern der Unter-Richter mit seinem Berichte darüber vernommen werden muß, so sollen dergleichen Berichte, sofort mit Bestimmung kurzer Frist bei gewisser Geldstrafe, oder anderer der Sachen angemessenen Pön erfordert auch die comminirte Strafe, wenn der Unter-Richter binnen der gesetzten Zeit den Bericht nicht erstattet noch erhebliche Ursachen, warum er zu berichten, verhindert worden, binnen eben der Frist anführet, zur Execution gebracht, und in der Sache weiter verfahren werden.

II.

ad Tit. II. der Proceß : Ordnung.

Die Advocaten und Anwälde erinnern Wir ernstlich, daß sie den Pflichten, so ihnen vermöge der Proceß-Ordnung obliegen, auß genaueste nachzuleben sich befeißigen. Besonders müssen selbige

1) bemüht seyn, die ihnen anvertraueten Proceße durch Vergleiche zu coupiren und gütlich beizulegen und haben Wir das gnädigste Zutrauen, daß ein jeder Richter nach seinen Instructionen und Eides-Pflichten, ihnen hierbei behülflich, und das seinige beizutragen auch die von Seiten seiner, als der Partheien oder deren Anwälden gethaene Vergleichsvorschläge, worin solche bestanden und wie weit die Partheien annoch von einander abgegangen, getreulich zu registriren, unvergessen seyn werde, welche Registraturen jedoch, bei etwaniger Verschickung der Acten an auswärtige Dicasteria auf Verlangen beider Partheien, zurück-

behalten werden können; wie Wir denn Richter und Advokaten, welche sich dergleichen Vergleichsgeschäfte zum Besten der armen Partheien angelegen seyn lassen, in Gnaden bemerken, diejenigen aber, welche dieses Geschäft entweder verabsäumen, oder wol gar die Vergleiche erschweren und hintertreiben, mit Ungnaden ansehen, und wenn keine Besserung an ihnen zu spüren, mit der Remotion ab Officio et Praxi bestrafen wollen. Wenn jedoch

2) alle diese empfohlene Bemühungen vergebens, und die Sachen zum Processse verwiesen werden müssen; so sollen die Advokaten sich aller unnöthigen Weiterungen enthalten, und besonders die Sachen durch Frist-Gesuche nicht verzögern, noch weniger sich unterfangen, einige Einverständnisse zu Aufenthalt der Sachen, und Studirung der jetzigen Anordnungen, unter sich zu treffen; diejenigen Advokaten, welche ohne ausdrückliche Einwilligung der Principalschaft dem Gegentheile außergerichtliche Fristen verstatten, und um deshalb die Ungehorsams-Beschuldigung coram Judicio unterlassen, sollen das erste Mal mit 5 Thaler, das zweite Mal mit 10 Thaler, und das dritte Mal mit dem Verlust der Advocatur bestraft werden, es haben aber selbige die Einwilligung der Principale zu einer dergleichen außergerichtlichen Fristverstattung bei dem weitem Fortgang des Processses, jedesmal besonders und nicht blos durch die generelle Vollmacht, bei Vermeidung der vorhin gesetzten Pön, nachzuweisen.

3) Müssen die Advokaten und Partheien in ihren Schriften und andern gerichtlichen Handlungen aller injuriösen Schreibart auch der Retorsionen vielmehr des Schmähens sich schlechterdings enthalten, und soll derjenige, der sich dessen schuldig macht, zum erstenmal in 5 Thaler Strafe ex officio, und wenn schon von andern Theile darum nicht nachgesucht wird, durch Bescheid, oder auswärtiges Erkenntniß und in fernern Uebertretungsfall die Parthei in nachdrückliche Geld- oder andere empfindlichere Strafe condemniret, der Advocat aber von der Advocatur removiret wer-

den, und wider dergleichen Sentenz soll kein Remedium weder suspensivum noch devolutivum statt haben.

4) Sollen ohne des Advocaten Unterschrift keine Schriften oder Sätze angenommen, sondern selbige zurückgegeben, und auf des andern Theils Ungehorsams-Verpflichtung das Rechtliche verordnet werden; Es wäre dann, daß der Parth selbst der Rechte und des Processes kundig wäre und die Exhibita selbst gefertigt hätte, er muß aber solches bei der Schrift selbst notiren.

Es sollen aber auch

5) alle Advocaten jedesmal bei Ueberreichung der ersten Schrift oder Sätze ihre Vollmacht mit übergeben, oder aber gewärtigen, daß auf solche ohne Vollmacht überreichte Schrift nicht decretiret, sondern zurückgegeben werde; Es wäre denn die Sache eifertig, oder die Parthei auswärtig, in welchen Fällen die Schrift sub cautione rati anzunehmen ist, jedoch muß die Vollmacht bei nächst folgender Handlung beigebracht werden, wie Wir denn allen Unsern Collegiis auch Aemtern und Gerichten gnädigst befehlen, dieser Vorschrift genau nachzugehen, und auf keine von Advocaten unterschriebene Schriften oder Sätze, es sey nun vom Kläger das Klag-Libell, oder von Beklagten die Exceptionen, wenn denselben die Vollmacht nicht beigelegt ist, etwas zu decretiren. Da auch

6) durch Unwissende, der Rechte und des Processes unkundige Advocaten, viel Verwirrung und Nachtheil angerichtet wird, so hat Unsere Regierung und Consistorium, wenn sie aus den Acten befinden, daß dergleichen sich einschleichen, oder sich bereits eingeschlichen hätten, an Uns wegen Niederlegung deren Advocatur pflichtmäßig zu berichten. Im übrigen

7) versehen Wir Uns zu Unserer Regierung und Consistorio, denen Aemtern und Gerichten befehlen Wir alles Ernstes, daß sie über diese Verordnung, und diesen Titel der Proceß-Ordnung genau, bei Vermeidung Unseres ernstest Einsehens halten.

III.

ad Tit. IV. der Proceß-Ordnung.

Zu Förderung der Prozesse sollen

1) künftig auf eingebrachte Klage, oder beim Beweis und sonst, sogleich die ersten Termine, wenn auch nicht darum gebeten wird allemal sub poena recogniti, oder sub poena confessi et convicti, nach Unterschied der Sachen und des Proceßes, angeſetzt, und wenn die Recognition oder Einlassung nicht erfolget, die Pön durch Bescheid realisirt werden; Von welchem Bescheiden weder Reutung noch Appellation statt haben soll. Es muß aber dergleichen Termin eine Sächſische Frist von Zeit der Insinuation enthalten; Wie denn

2) der Theil, von welchem Recognition oder Einlassung gefordert wird, solche allemal und der Exceptionum Dilatoriarum und litis ingressum inpedientium ohnerachtet, und wenn schon an dem Document selbst sich Mängel fänden, welche eigentlich anzuzeigen und zu registriren sind, auch ungeachtet dessen, was zeithero unter nichtigem Präteyt des Tit. II. der Landes-Ordnung von Schulden, und dessen §. Wo aber ic. mißbräuchlich und zum Verschleife der Rechtfertigungen angezogen worden, verrichten muß: Jedoch

3) versteht es sich von selbst, daß dem Theile, so sich einlassen, oder recognosciren müssen, alle Exceptiones in ihrer Ordnung an- und auszuführen unbenommen bleibe, und, wenn sie zulässig und gegründet sind, darauf nach Art des Proceßes, der Recognition und Einlassung ungehindert, erkannt werden muß.

IV.

ad Tit. V. der Proceß-Ordnung.

Da zeithero die Vorschrift dieses Tituli, so wenig bei Abschreibung der Ter-

mine als bei den Frist-Gesuchen im mindesten beobachtet, und dadurch sowol von Einheimischen, als besonders auswärtigen Partheien, unablässige Beschwerden geführt worden; so sehen Wir Uns genöthiget, diese Ordnung folgendergestalt zu wiederholen, und einzuschärfen.

1) Soll schlechterdings auf die Abschreibung eines Termins nicht im mindesten reflectiret werden, sondern den Termin der Fortgang gelassen, und in contumaciam verfahren werden, wenn nicht in dem Ansuchungs-Schreiben, welches aber allezeit 8 Tage vor Ankunft der Termine, oder doch so zeitig, daß solche annoch abgekönbigt werden können, überreicht werden muß, erhebliche Ursachen angeführt sind. Es soll aber

2) der Richter nicht jede Ursach vor erheblich ansehen, vielmehr solche nach seinen Pflichten prüfen und wenn er sie nicht von Erheblichkeit findet, vielmehr darunter einen bloßen Verschleif merket, solche Ursache verwerfen, auch wenn ihm, obgleich die Ursache erheblich, Verdacht auffiosset, daß es dem Anführen an der Wahrheit fehle, deshalb Nachfrage halten, und wenn die Ursachen in der Wahrheit nicht befunden werden, den Advocaten jedesmal, dergleichen falschen Anführens halben, in 3 Thaler Strafe nehmen. Es müssen aber auch

3) aus den erheblichsten Ursachen die Termine nicht öfter als nur und höchstens zweimal prorogiret werden; Wenn ein Advocat mehrere Prorogations-Gesuche einreicht, ist er jedesmal in 3 Thaler Strafe verfallen. Gleichergestalt sollen

4) bei den rechtlichen Verfahrungen keine längere als vierwöchentliche Fristen und zwar allemal sub poena praeclusi gegeben werden, woserne nicht nach Beschaffenheit der Sache oder des angezeigten Impediments, längere Nachsicht zu bewilligen ist, welches der pflichtmäßigen Beurtheilung des Richters überlassen bleibt. Auch dürfen

5) zu einem Satz oder Schrift mehr als 3 Fristen mit Inbegriff der, so bei

Communication des gegentheiligen Exhibiti bestimmt worden, nicht verstattet werden, wofern nicht die Weitläufig- oder Wichtigkeit der Sachen oder die Beschaffenheit des Impediments nach des Richters Ermessen noch eine Nachsicht erforderte. Wenn nun

6) um Verstattung der vorhin bestimmten nachgelassenen Fristen nachgesucht wird, so ist jedesmal das Impediment oder Ursach dieses Fristgesuchs nicht nur namentlich anzuzeigen, sondern auch so viel thunlich zu bescheinigen, und bleibt dem vernünftigen und billigmäßigen Ermessen des Richters überlassen, ob solch Impediment erheblich, auch ob nach Beschaffenheit der Sache die Bescheinigung desselben nicht nothwendig sey, wobei Wir aber generaliter fest setzen, daß alle Fristgesuche, worin, wie bisher gewöhnlich geschehen, überhäufte Geschäfte als ein Hinderniß angegeben werden, gar nicht als gültig angenommen, und darauf Fristen ertheilt werden sollen: In wie fern aber bei außerordentlichen Vorfällen, da ein Sachwalter wegen auswärtiger Geschäfte in Landes-Angelegenheiten, oder sonstigen außerordentlichen publicten Abhaltungen, als Durchmärschen, Einquartierungen und so weiter, verhindert würde, der richterlichen Verordnung Folge zu leisten, denselben billige Nachsicht zu geben, bleibt gleichfalls dem pflichtmäßigen Ermessen des Richters überlassen. Weniger nicht

7) ist auch keine Frist anders als unter einen den Rechten gemäßen Praejudicio zu ertheilen, welche Commination auch alsdann, wenn solche bei der zweiten oder fernern Frist nicht wiederholet worden, jedennoch für ausgedrückt zu halten ist. Hienächst verordnen Wir

8) daß, ohnbeschadet dessen, was sub No. 4 wegen der Dauer der Fristen bestimmt worden in summarischen und privilegirten Sachen nach richterlichen Ermessen auch weniger denn drei, und kürzere als vierwöchentliche Fristen bestimmt werden können. Wenn nun aber

9) die bestimmte Frist abgelaufen und deren Erstreckung nicht gesucht noch erhalten worden, so ist auf gegenseitige Ungehorsams = Beschuldigung das weitere Rechtliche zu verfügen. Uebrigens wollen Wir

10) den Mißbrauch der Prozeß = Ordnung den in Titul 7 erwähnten 14 Tagen zu Ablösung der Decrete hiermit gänzlich aufgehoben, untersaget, und dabei verordnet haben, daß künftig ohne Verstattung jener Frist, die Partheien oder deren Sachwalter Citationes oder Verordnungen gleich das erstmal, wenn ihnen solche von Boten insinuiret werden, ablösen, auch wenn die Parthei wegen Mangel des Geldes, oder der Sachwalter wegen Abgang des Verлагes, sich entschuldiget, jedoch solchen annehmen sollen.

## V.

### ad Tit. VI. der Prozeß = Ordnung.

Derjenige, so in einem Termine zur Recognition oder zur Einlassung außen bleibt, wird nach Unterschied des Prozeßes pro confesso et convicto, oder der Punkt, worauf er sich einlassen sollen, vor eingestanden, oder das producirte Dokument, von welchem allezeit eine vidimirte Abschrift zu den Acten zu nehmen, pro recognito erkannt, wider welches Erkenntniß weder Reuterung noch Appellation zugelassen werden darf: Es wäre denn, daß der Außenbleibende ein Impedimentum legitimum, warum er nicht erscheinen, und Recognition oder Einlassung nicht verrichten können, binnen 14 Tagen, welche in keinem Falle zu verlängern sind, a die Termini dazuthun, oder eidlich zu erhärten vermöchte, worauf, und wenn er dergleichen Impediment erweislich gemacht hat, sofort anderweiter Termin, Inhalts voriger Ladung anzusetzen und rechtlicher Ordnung nach, weiter in der Sache zu verfahren ist: Gleichwie aber dieser Titel sanciret, daß derjenige, so in Termino ungehorsamlich außenbleibet, dem Gegentheil die Kosten erstatten muß, wobei es auch ferner verbleibet,

also verordnen Wir auch, daß diejenige Parthei, welche bei dem rechtlichen Verfahren sich contumaciren läßt, dem Accusanti gleichfalls die Judicial- und Extrajudicial-Kosten, welche ihn so fort auf die Verordnung zu notiren, restituiren müsse.

## VI.

### ad Tit. VII. der Prozeß-Ordnung.

Kann zwar

1) wie bisher gebräuchlich gewesen, in wichtigen Sachen, die eine weitere Ausführung erfordern, auf ein oder des andern Theils Ansuchen ein schriftliches Verfahren, oder diesfalliges Compromiß nachgelassen werden, es dürfen aber keine längere und mehrere Fristen, als deshalb oben §. IV. ad Tit. V. No. 4. et 5. von Fristen disponiret ist, gestattet werden, auch wollen und befehlen Wir, daß bei solchen schriftlichen Verfahren die eingeriffene verschleppende Observanz, nach welcher dem Beklagten, der an dem Exceptions-Sage präcludiret wird, nachgelassen seyn soll, solchen annoch per modum replicarum einzubringen, in Ober- und Niedergerichten ganz und gar abgestellt und aufgehoben seyn soll, also und dergestalt, daß wenn vor die Zukunft der Beklagte sich an seinen Exceptionen versäumt und präcludiret wird, derselbe damit weiter gar nicht gehört, sondern das Verfahren für beschloffen geachtet, und in der Präclusio-Verordnung sofort Terminus zum Bescheide angesetzt werden soll. Was aber

2) geringfügige oder sogenannte Bagatell-Sachen betrifft, wofür alle diejenigen, deren Objectum nicht über 20 Thaler steigt, gehalten werden sollen; So darf

a) die Citation zur Recognition oder Einlassung kein längeres als 8- höchstens 14tägiges Spatium enthalten:

b) in dem Termine muß der Richter allen Fleiß anwenden, daß die

Sache ohne Admiffion eines Advocaten verglichen oder entschieden werde:  
Wenn aber

c) die Sache so beschaffen ist, daß solche eines rechtlichen Verfahrens bedarf, so müssen die Partheien in Affistenz ihrer Advocaten, jedoch ohne Gestattung einiges Schriftwechsels, gegen einander mündlich versehen, und sämtliche Sätze binnen den in der Prozeß-Ordnung vorgeschriebenen 14 Tagen und also von 3 zu 3 Tagen einbringen: Es darf auch zu jedem Satze nur eine, und nicht längere als Stägige präclusivische Dilation gegeben werden: Dann muß sogleich in einem nicht mehr als 8 Tage haltenden Termine die Sache verabschiedet werden, gegen welche Bescheide:

d) bei den Unter-Gerichten keine Lenterung, sondern bloß die Appellation an Uns oder Unsere Regierung zugelassen werden darf, und muß

e) Der Unter-Richter binnen 8 Tagen nach Ablauf des Decendii die Acta mit Bericht, zu dessen Ablösung kein Termin anzusetzen, sondern dem Appellanten nur eine Note über die Gebühr vor den Bericht, welche aber nicht höher als 1 Thaler p. Bericht, 6 Groschen der Schreiberei und 2 Groschen dem Boten sich belaufen darf, zuzustellen ist, er mag aber solche zuvorhero bezahlen oder nicht, an Unsere Regierung einschicken, der Appellant auch binnen 14 Tagen nach Ablauf des Decendii, bei Verlust der Appellation selbige bei der Regierung anhängig machen, und dabei, daß er jene Note über die Gerichts-Gebühren bezahlt habe, dociren: wozu

f) dem Appellanten gar keine weitere Frist zu gestatten ist, vielmehr muß die Regierung nach eingebrachter Introduction, oder wenn Appellant sich daran veräußert, auf den Bericht des Untergerichts, entweder sofort die Beschwerden durch Rescript, oder Verordnung entscheiden, oder, wenn die Sache näherer Erörterung bedarf, ein mündlich Verfahren von 8 zu 8 Tagen



worin von Appellanten die Deduction sub poena desertae appellationis von Insinuation der Verordnung, von beiden Theilen aber die weitem Fälle sub poena praecclusi zu verhandeln, auch gar keine weitere Fristen zu verstaten sind, anordnen, und nach dessen Beschluß die Sache rechtlich entscheiden, wider welches Decret

g) gleichfalls weder Leuterung, noch Ober-Leuterung, oder Nullitäts-Querel statt haben soll. Endlich

h) befehlen wir so gnädigst, als gemessenst, daß bei diesen geringfügigen oder Bagatell-Sachen, sowol bei Unserer Regierung als Untergerichten, außer den Copialien nur die Hälfte der sonst gewöhnlichen Gerichtsgebühren genommen werde.

3) Bei Injurien-Sachen zwischen Bürgers- und Bauersleuten, wenn über Verbal-Injurien geklagt wird, soll keine schriftliche Klage, auch eigentlich gar kein Advocat zugelassen, sondern die Sache sogleich im ersten Termine in Güte abgemacht, oder rechtlich entschieden, wenn aber doch nähere Erörterung erforderlich wäre, eben so, wie in Bagatell-Sachen verfahren werden. Im übrigen wollen Wir

4) in Bagatell- und Injurien-Sachen das fatale Oblationis ad jurandum auf 8 Tage, und das zu Uebergabung der Bescheinigung und Gegenbescheinigung auf 14 Tage, worunter auch die Ferien mitgerechnet werden sollen, sub legali praejudicio eingeschränkt haben.

## VII.

### ad Tit. X. der Prozeß-Ordnung.

Bei dem Beweis und Gegen-Beweise, auch Bescheinigung und Gegen-Be-

scheinigung in allen Sachen sind die angegebenen Zeugen gleich mittelst der erstern Ladung bei 2 bis 4 Thaler Strafe zu citiren. Ansonsten lassen Wir es zwar bei Verordnung dieses Titels, daß zu dem Beweis Fatali die im 4ten Titel der Proceß-Ordnung benannte Ferien fernerm hin abgerechnet werden, verordnen jedoch mehrerer Deutlichkeit halber, daß von denen nach Abfuß dieses Fatalis etwa weiters gesuchten und verstateten Fristen die darin fallende Ferien nicht mit abgerechnet werden dürfen,

### VIII.

#### ad Tit. XI. der Proceß-Ordnung.

Wenn Beweis und Gegenbeweis absolviret, sämmtliche Zeugen abgehört, und nach Bewandniß der Sache die Documente recognosciret, auch die Eyde prästiret sind, darf der Richter mit Publication der Gezeugnisse, bis auf ein oder des andern Theils Anrufen nicht warten, sondern er muß so fort ex officio die Partheien dazu mit Einrückung einer 14tägigen Frist citiren, und in Termino mit der Publication gebührend verfahren: Es soll auch, wenn schon kein Theil im Termine erscheint, Beweis und Gegenbeweis pro publicatis geachtet werden, und sind sodann die Abschriften den Partheien zuzufertigen, der Beweis-Führer aber ist zugleich dabei zu Einbringung der Salvations resp. Exceptions-Schrift anzuweisen.

### IX.

#### ad Tit. XIII. der Proceß-Ordnung.

Wollen Wir

- 1) Unfern Collegiis, auch Aemtern und Gerichten, die genaue Befolgung

der von Unfers höchstsel. Herrn Vaters Gnaden p. m. schon unterm 13. September 1765 erlassenen Verfügung: daß hinführo in allen Prozeß-Sachen, falls die Partheien nicht ausdrücklich auf auswärtiges Erkenntniß provociren, bei den Collegiis sowol, als Aemtern und Gerichten zu Menagierung der Kosten, selbst gesprochen, und rechtlich Erkenntniß ertheilt werden, auf das ernstlichste eingeschärft.

2) Auch den Advokaten und Partheien, da Wir zeithero mißfällig vernommen, daß sie bei Verschickung der Acten den in Rechten nachgelassenen Protestationen, gegen einige, und höchstens 3 Rechts-Dicasteria dadurch gar sehr gemißbrauchet, wenn sie zum öftern gegen Orte, wo mehr als ein Spruch-Collegium vorhanden, im allgemeinen, und ohne anzugeben, gegen welches? protestirt, diesen Mißbrauch auf das gemessenste untersaget, und ihnen hiermit ernstlich andeefohlen haben, inskünftige, wenn sie dergleichen Orte erimiren, genau anzugeben, ob sie die Fakultät oder den Schöppensstuhl ausgenommen haben wollen, unter der Verwarnung, daß im widrigen Fall auf dergleichen ungebührnde Protestation gar keine Rücksicht genommen werden, sondern vom Richter abhängen solle, an welches von beiden in einem Orte befindlichen Dicasterien, wenn sonst mehr als 3 erimirt würden, die Acten verschicken wolle.

## X.

### ad Tit. XV. der Prozeß-Ordnung.

Bei der Leuterung ist der Mißbrauch eingerissen, daß wider Leuterungs-Rejectionens-Decrete wiederholte Leuterung eingewandt, auch gar um Verfahren super admissibilitate leuterationis nachgesuchet, und solches zum öftern gestattet worden; Nun soll zwar

1) unabbrüchig dessen, was zuvor in Bagatell- und Injurien-Sachen bis

ponirt worden, wider Sentenzien, außer in Fällen, welche in der Prozeß-Ordnung, und in diesem Edikt, oder in Rechten verboten sind, die Leuterung gestattet, oder bei Unerheblichkeit der Gravaminum Succumbenz-Gelder, oder das Juramentum Calumniae nach des Richters Ermessen dictirt werden; Es darf aber

2) künftig gegen Leuterungs-Rejections-Decrete keine weitere Leuterung eingewandt, noch super admissibilitate leuterationis ein Verfahren gesucht, oder gestattet werden; vielmehr ist der Advokat, der dergleichen unzulässige Exhibita einreicht, mit 3 Thaler Strafe zu belegen; sondern es muß

3) der Theil, so sich durch das Erkenntniß in der Leuterungs-Instanz mit Grunde beschwert hält, sub poena rei judicatae, in den Untergerichten die Appellation an Unsere Regierung und bei dieser die Ober-Leuterung oder Appellation in zulässigen Fällen zur Hand nehmen.

Wir befinden auch

4) daß die nach bisherigen Gebrauch zur Leuterungs-Prosekution angestellte gewesene Termine ganz überflüssig sind, und nur unnöthiger Zeitverlust und Kostenaufwand verursachen, indem die Prosekution der Leuterung in Formalibus, welche bishero in sothanen Terminen nur geschehen, eben sowol bei dem Leuterungs-Verfahren verhandelt werden können; Wir wollen dahero, daß zur Leuterungs-Prosekution keine besondere Termine anberaumt werden sollen, sondern es muß, wenn der Leuterung zu deferiren ist, statt dessen ein Verfahren von 4 zu 4 Wochen angeordnet werden, und der Leuterant sub poena desertionis in den erstern 4 Wochen von Insinuation der Verordnung, die Leuterung sowol in Formalibus gehörig prosequiren, als auch die Leuterungs-Beschwerden, wenn er sich nicht auf die Leuterungs-Schedel beziehen will, weiter ausführen, und sein Petikum, wenn selbiges nicht gleichfalls schon in der Leuterungs-Schedel befindlich, beifügen, der Leuterat darauf sub poena praeclusi excipiren, und weiter von bei-

den Theilen bei Vermeidung eben dieser Pön verfahren werden, im übrigen wird die genaue Befolgung dieses Titels, und dessen, was darin am Ende wegen Ertheilung der weiter gesuchten Fristen disponiret worden, insofern es in diesem Edicte nicht abgeändert ist, den Collegiis, auch Aemtern und Gerichten nochmals ernstlich eingeschärft.

## XI.

### ad Tit. XVI. der Proceß: Ordnung.

Wenn außer Bagatell- und Injurien-Sachen an Uns oder Unsere Regierung bei Untergerichten von Sentenzien appelliret worden; so soll

1) der Appellant mit Kosten der Ablösung nicht, wie zeithero geschehen, übersteigert werden, vielmehr soll dem Unterrichter mehr nicht als 1 Thaler und pro discretionem der Schreiberei 6 Groschen zu liquidiren gestattet, und er bei Erhöhung dieser Gebühren mit derselben gänglichen Verlust bestrafet werden.

2) Das *Fatale introducendae Appellationis* darf nicht öfter als einmal und längstens auf 4 Wochen erstreckt werden, der Advokat, der weiter darum ansucht, ist in 3 Thaler Strafe verfallen. Wenn nun

3) der Appellation deferiret worden, so darf aus den, bei der Lenierung angeführten Ursachen, ebenfalls kein besonderer Termin zur Justification der Appellation angeseyt werden, wofern nicht die Regierung vor nöthig findet, unter den Partheien die Güte zu versuchen, welchenfalls darzu, sowol zur Justification der Appellation kurzer Termin anzustellen ist, sondern außer diesem Falle muß

4) ein Verfahren von 4 zu 4 Wochen angeordnet werden, und der Appellant binnen den ersten 4 Wochen die Appellation *sub poena desertionis in formalibus et materialibus, juncto petito*, wenn er nicht in Ansehung letzterer bei-

der Punkte, auf die Appellations-Schebel und derselben Petitum ad Acta priora submitteiren will, justificiren, und so weiter von beiden Theilen sub poena praeclusi verfahren werden.

## XII.

### ad Tit. XVIII. der Prozeß-Ordnung.

Haben Wir aus den Acten nicht ohne Mißfallen wahrgenommen, daß die Executions-Termine zum öftern und mehrmalen auf des Schuldners Anrufen wieder aufgenommen worden; Wie nun aber dadurch sowol, alsdurch die bei den sonst üblichen Subhastationen vorgekommenen Mißbräuche, weshalb Wir bereits vorhin eine neue Subhastations-Ordnung zu emaniren Uns gnädigst bewogen gefunden, die heilsame Justiz zur größten Ungebähr aufgehalten wird, und dadurch der Credit des Landes, allerdings gar großen Verlust erleiden muß; So verordnen Wir

a) daß der Richter bei Vermeidung 5 Thaler Strafe die Executions-Termine nicht öfter als nur einmal aus erheblichen, namentlich anzuführenden Ursachen, doch nicht weiter als auf 4 Wochen prolongiren, vielmehr den Advokaten, der mehr und öfter bittet, mit 3 Thaler Strafe belegen solle.

b) Haben Wir wahrgenommen, daß bei Subhastationen unbeweglicher Güter, nach der Art, wie solche hithero veranstaltet worden, durch die Anschläge in dreier Herren Landen, und durch die Special-Subhastations-Patente, welche auf jedes Ueberbot erlassen worden, außer dem Zeitverlust ungemein viele Unkosten zum Nachtheil des Gläubigers öfters verursacht werden, indem nicht selten auf das feilgebotene Grundstück ein so geringes Uebergebot gesetzt wird, das solches nach Abschlag der Kosten das vorige Gebot kaum ein Paar Thaler übersteiget. Auch hat zuweilen der obarrirte Schuldner die Kosten zu des Gläubigers Schaden dadurch geküßentlich vermehret, daß er im Executions-Termine, wie ihm gleichwol freigestanden, die Hilfe zu

Abwendung der mit dem wirklichen Executionsvollzuge verknüpften Unkosten für geschehen, in das zum Gegenstande angegebene Grundstück, nicht angenommen hat;

Wie Wir nun in dem bereits unterm 17. April 1792 erlassenen Edict diesen Gebrechen abgeholfen, und bei Subhastation der Grundstücke eine minder kostbare rechtliche Einrichtung verordnet; so haben Wir solches hier wörtlich wiederholen und einzuschärfen befohlen, welchem Edicte zu Folge

1) der Schuldner in der Citation zum Executions-Termine zugleich eventualiter mit vorgeladen werden soll, die Hülfe in das verschriebene, oder rechtlicher Ordnung nach, zum Gegenstande der Execution anzugebende Grundstück für geschehen anzunehmen, mit der Intimation, daß widrigenfalls die Executionsannahme für geschehen geachtet werden solle, und ist sodann der Gläubiger, auch ohne wirkliche Hülfsvollstreckung, mithin auch ohne Erlegung der sonst üblichen Hülfsgeelder, in das Grundstück zu immittiren, und ihm sofort ein Decret zu ertheilen, welches eben den rechtlichen Effect haben soll, als wenn die Hülfe wirklich vollstreckt wäre.

Es darf auch der Executionstermin niemalen ohne erhebliche zu beschleunigende Ursachen, auch nicht öfter, als ein- oder nach Befinden höchstens zweimal, keinmal aber länger als auf 4 Wochen von Zeit der gestandenen Tagefarth verlängert werden. Wenn nun

2) der Schuldner binnen der ihm, von solchen Decret an, zuständigen Sächsischen Frist, das dem Gläubiger verhoffene Guth durch baare Bezahlung nicht befreiet hat; so wird auf Anrufen des Gläubigers, welcher um Taxe und Subhastation des Grundstücks nachsuchen muß, ein kurzer Termin zur Taxation des Grundstücks von 8 Tagen, so ohne Bewilligung des Gläubigers nicht verlegt werden darf, angefißt, und dazu der Schuldner und Gläubiger vorgeladen, erstern auch anheim gegeben, ob er dieser Taxe renunciiren, auch selbst einen Anschlag des Guths und dessen Pertinenzien in solchem Termin, so um 10 Uhr geschehen muß, indem er sonst damit weiter nicht gehöret wird, überreichen wolle. Bedient sich der Debitor dieser Freiheit nicht, oder

ist der Creditor damit nicht zufrieden; so wird zur wirklichen Taxation geschritten

3) Zu Taxatoren müssen a) verständige und der Sache, welche taxiret werden soll, kundige Leute gewählt, und dieselben, was sie zu verrichten haben, instruiret, dieselben

b) in Gegenwart des Schuldners und Gläubigers, wenn sie erscheinen, verpflichtet werden;

c) Die Schätzung selbst, wird nach dem gegenwärtigen wahren Werth der Sache und deren Pertinenzien bestimmt, welche von Taxatoren zu unterschreibende Taxe, benebst gerichtlichem Verzeichnisse, was für Gerechtsame dem Grundstücke zustehen, und welche Servituten und onera darauf haften, von Gerichten zu den Acten gelegt, und dem Käufer ohnentgeltlich vorgelegt werden muß. Es müssen auch die Taxatoren den vom Schuldner überreichten Schätzungs-Anschlag, und ob sie ein oder anderes Stück in der Taxe übergangen, nachsehen, und wenn solches geschehen, die Ursache anzeigen;

d) gegen diese Taxe ist weder dem Schuldner noch Gläubiger, unter dem Vorwande, daß solche zu hoch, oder zu niedrig gesetzt worden, einiges Remedium zu verstatten; Wie Wir nun

4) die Anschläge in dreier Herren Landen und die auf jedes Ueberbot bishero üblich gewesene Special-Subhastations-Patente hierdurch abgestellt wissen wollen; So soll

5) nach vollbrachter Schätzung das Guth sofort mittelst eines Subhastations-Patents mit dem taxirten Quanto, Gerechtigkeiten, Nutzungen und Beschwerden auch mit denen Bedingungen, so etwa wegen aufhaftenden Auszuges, unableglicher Kapitalien, oder sonst den Rechten nach, zu machen sind, in den Gerichten an gewöhnlichem öffentlichen Orte angeschlagen, und in solchem Patente drei Termine von 4 zu 4 Wochen mit ausdrücklicher Bestimmung der Tage zur Kauf-Licitation mit dem Anhange, daß auf die, nach Verlauf des letztern Licitations-Termins etwa einkommende Gebote, nicht weiter reflectiret werden würde, anberaumer, und zugleich solches in das Intelligenz-Blatt zu dreienmalen auch von 4 zu 4 Wochen gesetzt werden. Wenn nun

6) Jemand in dem ersten Licitations-Termine auf das subhastirte Guth ein Gebot setzt, und beide Theile damit zufrieden sind, auch andere Creditores dabei nicht concurriren; so ist das Licitum anzunehmen, und mit weiterer Subhastation

tion nicht zu verfahren, vielmehr das Subhastations-Patent zu resigniren, und von Aufhebung der nachstehenden Licitations-Termine durch das Intelligenz-Blatt, dem Publico Nachricht zu geben.

Dafern aber einer der Interessenten widerspricht, wird das Licitum zu den Acten registrirt, und in dem angeetzten Licitations-Termine mit weiterer Kaufhandlung verfahren.

7) In dem letztern im Subhastations-Patente präfigirten peremptorischen Termine, welcher bis 4 Uhr Nachmittags siehet, und um 10 Uhr den Anfang nimmt, wird mit Verkaufung des subhastirten Grundstücks per Modum Auctionis mit Aufnahme eines jeden Licitanten Gebots und Ueberbots verfahren; und wird nicht nur dem Licitanten das etwa im erstern Termine gethane Gebot bekannt gemacht, sondern es muß auch eines jeden Licitanten Gebot und Ueberbot mit Bemerkung der licitirten Münz-Sorten und etwa gemachten Bedingungen treulich zu den Acten registrirt werden; und müssen die Licitanten völlige Freiheit haben, ohne Ansehen der Person oder anderer Umstände ihr Gebot zu thun, so lange der Termin währet; Wie denn auch sich von selbst versteht, daß der Gläubiger selbst auf das Grundstück bieten und dasselbe erstehen kann. Wer nun

8) das meiste geboten hat, dem wird ohne alle Rücksicht auf das erstere Gebot, indem Wir unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden Aufhebungs-Decret dieses Rechts, nochmals wiederholen, das subhastirte Guth, ohne weitere Prolongation, auch aller Remediorum ohnerachtet, gegen Bezahlung des Kaufgeldes adjudicirt, welches auch alsdann geschehen muß, wenn schon nur ein einziger Licitant sich gemeldet hätte, oder das Grundstück von dem Creditor, gegen welchen in Zukunft auch keine Reluotion statt findet, erstanden worden, und sein Gebot nur die Hälfte des Werths enthielte. Die Distribution der Kaufgelder wird auch in solchem Termine verrichtet, wofern nicht solches wegen weitläufigen Berechnungen oder anderer Irrungen verhindert würde, welchenfalls jedoch solche Tages darauf geschehen muß, und sind die Interessenten dazu mündlich sogleich in die Termini vorzuberscheiden. Es ist auch

9) der Schuldner, welcher das subhastirte Guth besitzt, sogleich den andern Tag nach geschehener Zahlung des Kaufgeldes auf des Käufers Ansuchen zu ermittiren.

10) Wenn aber der Käufer in dem letztern Termine, oder längstens binnen drei Tagen das Kaufgeld nicht berichtigt; so wird auf dessen Gefahr und Kosten das erstandene Guth sogleich wieder subhastirt, und wie vorstehend verordnet worden, verfahren.

11) Was die Subhastation der von Uns zu Lehn ruhrenden Adelichen und Ritter-Güther anbelanget; wird es zwar damit auf eben die Maasse, als vorstehend verordnet worden, gehalten, jedoch mit dieser Erläuterung, daß in Rücksicht auf deren besondere Eigenschaften und beträchtlichen Werths die in dem Subhastations-Patente zu bestim-

menden Licitations-Termine von 8 zu 8 Wochen anberaumer werden; Es ist auch das Subhastations-Patent in zwei auswärtige Zeitungen zu setzen. Wie denn auch

12) mit willkürlicher Subhastation der Grundstücke, welche um Erforschung des wahren Werths, oder wegen Theilung gemeinschaftlichen Guts gesucht wird, der Regel nach, so wie Wir vorstehend verordnet haben, ebenfalls verfahren wird. Es hängt aber lediglich von der Willkür der Interessenten ab, ob solche ohne Taxation und unter welchen Bedingungen geschehen, auch ob längere oder kürzere Licitations-Termine als vorstehend gesetzt worden, bestimmt, auch ob die Subhastation in auswärtigen Zeitungen bekannt gemacht werden soll. Ueberhaupt beruhet es auf der Interessenten Willen, ob, und unter welchen Bedingungen, die Abjudication geschehen, auch ob die Subhastation wiederholet, oder solche gänzlich eingestellt werden soll, und versteht es sich von selbst, daß die Interessenten die, durch diese freiwillige Subhastation verursachte Kosten zu berichtigen haben.

### XIII.

#### ad Tit. XXII. der Prozeß-Ordnung.

Haben Wir zwar vorhin eine neue Sportel-Taxe publiciren lassen; Es ist Uns aber zu Ehren gekommen, daß selbiger nicht weiter, als in utilibus nachgelebet werde: Wir befehlen hiermit nochmals so gnädig als ernstlich, dieser Sportel-Taxe pünktlich nachzugehen, und erwarten von Unserer Regierung unterthänigsten Bericht, falls in einem oder dem andern Stücke eine Erläuterung oder Abänderung nöthig gefunden werden sollte.

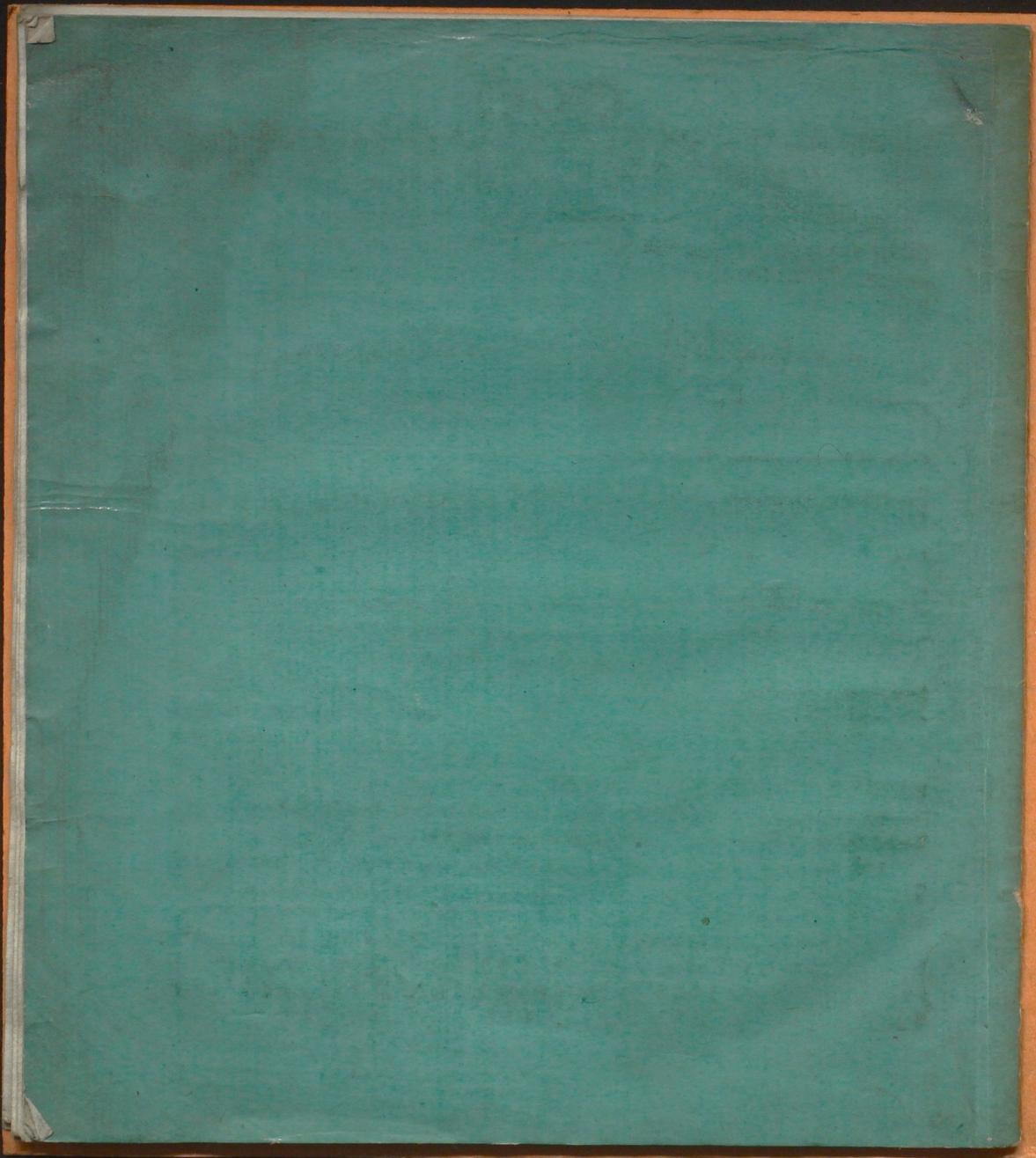
Im übrigen bleibt es bei Unserer Prozeß-Ordnung in allen ihren Titeln und Vorschriften, in soweit solche durch gegenwärtiges Mandat nicht erläutert und verbessert worden. Und es ergehet an Unsere Dicasterien, Vasallen, Aemter und Gerichte in Unserm Lande Unser gnädigster doch ernster Befehl, daß diesem Unserm Mandate von Ostern des G. G. 1794. Jahres an, von Männiglich so viel Jedem dabei obliegt, überall, und auf das exacteste in Decerniren und Erkenntnissen nachgelebet werde. Zu dem Ende Wir solches eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstlichen Insignel bedrucken, auch zu Jedermanns Wissenschaft abdrucken und bekannt machen lassen.

Köthen, den 18. December 1793.

(L. S.)

August C. F., F. z. Anhalt.





Kapsel 78 M 388

(6.)

ULB Halle

006 805 035

3



1018



II



2130/110  
Von Gottes Gnaden, Wir August Christian Friedrich, regierender Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Bernburg und Zerbst zc. zc. Großkreuz des Königl. Ungarischen St. Stephani-Ordens, auch Sr. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät General-Feldwachtmeister von der Cavallerie zc. Entbieten Unserer Regierung, Consistorio, denen von der Ritterschaft, Beamten, Justitiarius, Stadträthen, und die sonst Gerichte zu verwalten haben, Unsern Gruß und Gnade zuvor, und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem bereits Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden, wegen so vielfältig eingegangener Beschwerden über den langweiligen Aufenthalt der Prozesse in Unsern Landen, und damit verknüpften Kostenaufwand, auch wegen verschiedener gegen die Proceß-Ordnung eingeschlichener Mißbräuche die guten Gesinnungen gehabt, solchen Mißbräuchen und Beschwerden abzuhelfen, dieses aber dem ohngeachtet gänzlich unterblieben, und dann wir gleichfalls nichts mehr wünschen, als daß jene auf jetzt noch fortdauernde Beschwerden zum Besten Unserer getreuen Unterthanen und der processirenden Theile, gänzlich eingestellt und sie jederzeit die prompteste Justizpflege zu gewarten haben mögen; Als verordnen Wir hiermit folgen des:

